

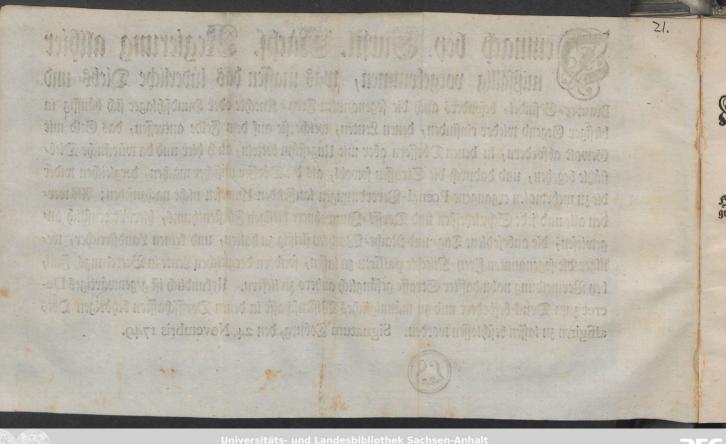


Regierung allhier is lüderliche Diebs, und der Hundschlager sich häuffig in Felde antreffen, das Geld mit uch hier und da würckliche Dieb= isicher machen, dergleichen wider esen nicht nachzusehen; Als werftenthums, hiermit ernstlich an-, und keinen Landstreicher, we= richen Leute in Betretungs = Fall, Irfundlich ist gegenwärtiges Den Dorffschafften behörigen Orts lovembris 1749.

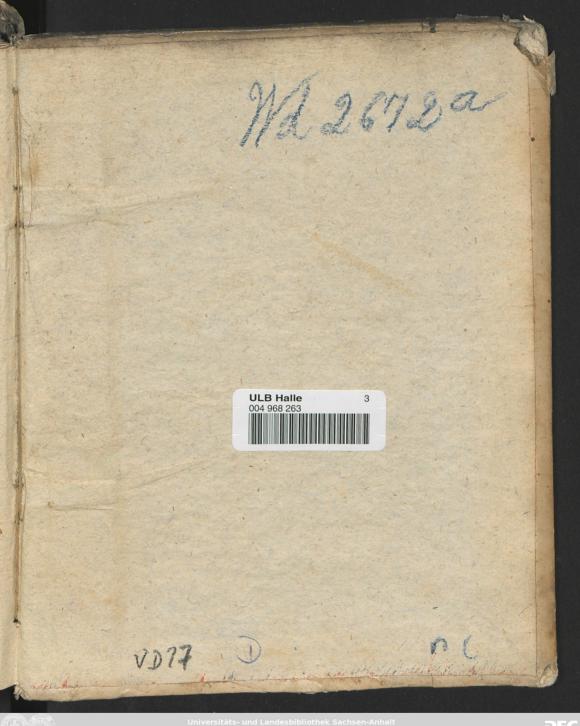
emnach ben Sürstl. Sächs. Regierung allhier mißfällig vorgekommen, was massen das lüderliche Diebs, und

Nauber - Gefindel, besonders auch die sogenannten Frey - Anechte oder Hundschlager sich häuffig in biefiger Gegend wieder einfinden, denen Leuten, welche sie auf dem Felde antressen, das Geld mit Gewalt abfordern, in denen Dorffern aber mit Ungestum betteln, auch hier und da wurdliche Diebstähle begehen, und dadurch die Straffen sowohl, als die Dorffer unsicher machen, dergleichen wider Die zu mehrmalen ergangene Poenal-Verordnungen lauffenden Unwesen nicht nachzusehen; Als werden alle und jede Schultheißen und Dorffs-Innwohnere hiefigen Fürstenthums, hiermit ernstlich angewiesen, die anbefohlene Tag- und Nacht-Wachten fleißig zu halten, und keinen Landstreicher, weniger die sogenannten Frey-Knechte passiren zu lassen, sondern dergleichen Leute in Betretungs-Fall, ben Vermeidung nahmhaffter Straffe gefänglich anhero zu liefern. Urfundlich ist gegenwärtiges Decret zum Druck befördert und zu mannigliches Wissenschafft in denen Dorffschafften behörigen Orts affigiren zu lassen beschlossen worden. Signatum Coburg, den 24. Novembris 1749.















emnach ben Surstl. Sächs. Regierung allhier mißfällig vorgekommen, was massen das lüderliche Diebs und

Mauber Befindel, besonders auch die sogenannten Kren - Anechte oder Sundschlager sich bauffig in bieffaer Gegend wieder einfinden, denen Leuten, welche sie auf dem Kelde antreffen, das Geld mit Sewalt abfordern, in denen Dorffern aber mit Ungestim betteln, auch bier und da wurdliche Diebsiable begeben, und dadurch die Straffen sowohl, als die Dorffer unsicher machen, dergleichen wider Die zu mehrmalen ergangene Poenal-Verordnungen lauffenden Unwesen nicht nachzusehen: Alls werden alle und jede Schultheißen und Dorffs-Innwohnere hiefigen Fürstenthums, hiermit ernstlich anaewiesen, Die anbefohlene Saa- und Nacht-Bachten fleißig zu halten, und keinen Landstreicher, weniger die sogenannten Fren- Knechte passiren zu lassen, sondern dergleichen Leute in Betretungs-Kall, ben Vermeidung nahmhaffter Straffe gefänglich anhero zu liefern. Urfundlich ist gegenwärtiges Decret zum Druck befordert und zu mannigliches Wissenschafft in denen Dorffschafften behörigen Orts affigiren zu lassen beschlossen worden. Signatum Coburg, den 24. Novembris 1749.



